



Satzung des Appaloosa Horse Club Germany e.V.

Diese Satzung regelt die Vereinstätigkeit sowie, unter Berücksichtigung spezifischer Bestimmungen in den jeweiligen Zuchtprogrammen, die Zuchtarbeit des Zuchtverbandes ApHCG. Sie besteht aus vereinsrechtlichen und tierzüchterischen Grundbestimmungen. Weitere konkretere Bestimmungen sind im Zuchtprogrammen enthalten, die nicht Bestandteil der Satzung ist

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Abschnitt A Vereinsrechtliche Bestimmungen	3
A.1 Name Sitz und Geschäftsjahr.....	3
A.2 Zweck des Vereins.....	3
A.3. Formen der Mitgliedschaft.....	4
A.4 Erwerb der Mitgliedschaft	5
A.5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
A.6 Rechte und Pflichten	6
A.6.1 Rechte der Mitglieder	6
A.6.2 Pflichten der Mitglieder.....	6
A.6.3 Rechte des Zuchtverbandes	8
A.6.4 Pflichten des Zuchtverbandes	9
A.7 Beilegung von Streitigkeiten.....	9
A.8 Mitgliedsbeiträge und Umlagen	10
A.9 Organe des Vereins.....	10
A.9.1 Die Mitgliederversammlung	10
A.9.2 Der Vorstand.....	11
A.9.3 Wahl des Vorstandes.....	12
A.9.4 Der Zuchtausschuss.....	13
A.9.5 Der Rassebeirat.....	13
A.9.6 Der Regionalbeirat.....	13
A.10 Die Zuchtleitung.....	14
A.11 Vereinsordnung	14
A.12 Haftungsklausel	15
A.13 Bestandsklausel.....	15
A.14 Auflösung des Vereins.....	15
Abschnitt B Tierzüchterische Grundbestimmungen.....	15
B.1 Rechtliche Bestimmungen	15

B.2. Aufgaben des Zuchtverbandes	15
B.3 Tätigkeitsbereich des Zuchtverbandes	16
B.3.1. Sachlicher Tätigkeitsbereich	16
B.3.2 Geographisches Gebiet.....	16
B.4 Grundbestimmungen zu den Zuchtprogrammen.....	16
B.5 Mindestangaben im Zuchtbuch	16
B.6 Grundbestimmungen zur Unterteilung der Zuchtbücher.....	17
B.7 Grundbestimmungen für die Eintragung von Pferden in das Zuchtbuch.....	18
B.7.1 Eintragung von Zuchtpferden.....	18
B.7.2 Eintragung von auswärtigen und/oder ausländischen Zuchtpferden	18
B.7.3 Löschung von Eintragungen	18
B.7.4 Zuständigkeit.....	19
B.8 Grundbestimmungen für die Erstellung von Equidenpässen inkl. Tierzuchtbescheinigung sowie der Eigentumsurkunde.....	19
B.8.1 Erstellung von Equidenpässen inkl. Tierzuchtbescheinigung.....	19
B.8.1 ,1 Ausfertigung von Equidenpässen inkl. Tierzuchtbescheinigung für importierte Pferde	20
B.8.2 Eigentumsurkunde.....	20
B.8.3 Umgang mit Equidenpass und Eigentumsurkunde sowie Bestimmungen zu Duplikaten.....	21
B.9 Bestimmungen für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial.....	21
B.10 Identifizierung.....	21
B.10.1 Datenerfassung.....	21
B.10.2 Aktive Kennzeichnung	22
B.10.3 Vergabe der UELN (Unique Equine Life Number)	22
B.10.4 Vergabe eines Namens	22
B.11 Identitätssicherung/ Abstammungssicherung.....	22
B.11.1 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung	23
B.12 Pflichten des Züchters/Besitzers.....	24
B.12.1. Tierschutz	24
B.12.2 Stallbuch.....	24
B.12.3 Verantwortlichkeit des Hengstbesitzers, Decklisten und Deckscheine	25
B.12.4 Fohlenmeldung	25
B.12.5 Eigentumswechsel.....	26
B.12.6 Änderung von Zuchtdaten	26
B.13 Bekämpfung genetischer Defekte	26
B.14 Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden.....	27
B.14.1 Bewertungsgrundlagen	27
B.14.2 Zuchtkommissionen	27
B.15 Grundbestimmungen zu Zuchtschauen	27
B.15.1 Körung	28

B.15.2 Zuchtschauen	28
B.15.3 Eintragungstermine zur Zuchtbuchaufnahme	28
B.15.4 Hoftermine mit Zuchtbuchaufnahme	28
B.16 Grundbestimmungen zur Leistungsprüfung	29
B.16.1 Formen der Leistungsprüfung und Zuständigkeiten	29
B.16.2 Anerkennung von Ergebnissen	29
B.16.3 Nachkommensleistung	30
B.17 Grundbestimmungen zur Zuchtwertschätzung	30
B.18 Grundbestimmungen zur Vergabe von Verbandsprämien	30
Abschnitt C: Inkrafttreten	30

Abschnitt A Vereinsrechtliche Bestimmungen

A.1 Name Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Appaloosa Horse Club Germany e.V.“, im Folgenden als „ApHCG“ abgekürzt.

Der Verein hat seinen Sitz in 27305 Bruchhausen-Vilsen, Riethausen 5 und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode unter VR 201881 eingetragen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem ApHCG und ihren Mitgliedern und, soweit zulässig, gegenüber Dritten ist der Sitz des ApHC.

Der Verein ist ein Zuchtverband im Sinne des Tierzuchtgesetzes § (TierZG) vom 18. Januar 2019 (BGB I S. 18), das durch Artikel 102 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGB.I. S. 3436 geändert worden ist. bzw. ein Zuchtverband im Sinne der VO (EU) 2016/1012 nach §4 Artikel 4 3 Satz 2 (in dem Fassung vom 08.06.2016) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Walsrode eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

A.2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des ApHCG ist die Förderung der Zucht der Rassen Appaloosa und Pony Of the Americas (POA) nach den Bestimmungen dieser Satzung und des jeweiligen Zuchtprogramms in Anlehnung an das Regelbuch (Handbook) des Appaloosa Club Inc. (ApHC) in Moscow/Idaho, USA für die Rasse Appaloosa und an das Regelbuch (Handbook) des POAC Inc., Indianapolis/USA für die Rasse POA, sowie die Förderung des Reitsports, Breitensports und Fahrsports mit Pferden der Rasse Appaloosa und POA.
- (2) Der Verein erreicht seinen satzungsgemäßen Zweck insbesondere durch:
 - a. die Förderung der Zucht des Appaloosa und des Pony Of the Americas, durch Informations- und Fortbildungsveranstaltungen, Zucht- und Leistungsschauen, Ausbildung und Einsatz qualifizierter Zuchtrichter und Beratung in Fragen der Zucht, Aufzucht und Haltung.
 - b. das Führen von Zuchtbüchern nach Vorgabe der jeweiligen gültigen Gesetze.
 - c. die Überwachung tierschutzrechtlicher Vorschriften und tierschützerischer Belange bei der Haltung, Pflege und Zucht von Appaloosa und Pony Of the Americas.

- d. die Veranstaltung von Turnieren zur Zuchtleistungskontrolle, besonders von anerkannten Wettbewerben des Appaloosa Horse Club (ApHC), 530 S Asbury St Suite 3, Moscow ID 83843, USA.
 - e. die Durchführung von sonstigen Veranstaltungen und Turnieren zur Förderung der Reitsportarten "Western- und Distanzreiten" und zur Zuchtleistungskontrolle im Vergleich mit anderen Westernpferderassen wie z.B. American Quarter Horse, American Paint Horse und anderen.
 - f. die Förderung von Jugend- Breiten- und Behindertensport.
 - g. die Zusammenarbeit mit Vereinen im europäischen und außereuropäischen Ausland, die sich ebenfalls die Pflege und Förderung der Pferderassen Appaloosa und Pony Of the Americas zum Ziel gesetzt haben, sowie Zusammenarbeit mit dem Appaloosa Horse Club (ApHC), 530 S Asbury St Suite 3, Moscow ID 83843, USA und dem Pony Of the America Club (POAC) Inc., Indianapolis/USA.
 - h. der Betrieb eines Service- und Zuchtbüros.
 - i. die Presse- und Informationsarbeit in Verbindung mit dem Appaloosa und dem Pony Of the Americas und dem "Western- und Distanzreiten".
 - j. die Präsenzen im Internet und Veröffentlichungen in Printmedien.
 - k. die Vertretung von Mitgliederinteressen gegenüber Behörden und Organisationen auf Bundesebene.
 - l. die Beteiligung an Ausstellungen und Messen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und/oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

A3. Formen der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- a) Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die im Besitz mindestens eines im Zuchtbuch des ApHCG eingetragenen zuchtaktiven Pferdes der Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches des ApHCG sind und am Zuchtprogramm der von ihm gezüchteten Rasse(n) teilnehmen. (Züchter)
die im Besitz mindestens eines im Zuchtbuch des ApHCG registrierten odereingetragenen Pferdes der Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches des ApHCG sind. (Besitzer)
 - b) Außerordentliche Mitglieder sind Jugendliche bis zur Vollendung ihres sechzehnten Lebensjahres. Fördernde Mitglieder, die, ohne selbst Züchter oder Besitzer von Pferden der Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches des ApHCG zu sein, die Bestrebungen des Vereins ideell und materiell unterstützen. Ehrenmitglieder, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aufgrund herausragender Verdienste um die vom Zuchtverband betreuten Rassen berufen werden.

A.4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche und juristische Person kann die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft erwerben, sofern sie durch ihre Tätigkeit nicht die Gemeinnützigkeit des Vereins in Frage stellt und die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllt.
- (2) Züchter können innerhalb des sachlichen Tätigkeitsbereiches sowie des geografischen Gebietes die Mitgliedschaft erwerben, sofern sie die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllen, und ihren Betriebssitz im geographischen Gebiet des ApHCG haben
- (3) Besitzer können die Mitgliedschaft innerhalb des sachlichen Tätigkeitsbereiches erwerben, sofern sie auch ihren Betriebssitz im geographischen Gebiet des ApHCG haben.
- (4) Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Zuchtverbandes zu richten. Juristische Personen müssen zusammen mit ihrem Mitgliedsantrag eine Unternehmenssatzung einreichen.
- (5) Über die Aufnahme des neuen Mitglieds und die Form der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach Prüfung der satzungsgemäßen Voraussetzungen. Über die Aufnahme bzw. Ablehnung des Aufnahmeantrages wird der Antragsteller schriftlich informiert. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Kenntnisnahme Beschwerde beim Schiedsgremium einlegen. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung berufen

A.5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet,

- (1) durch Kündigung unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende. Die Kündigung ist schriftlich unter Fristwahrung bei der Geschäftsstelle des Zuchtverbandes bis zum 30.09. (Datum des Poststempels) des laufenden Kalenderjahres zu erklären.
- (2) bei natürlichen Personen durch ihren Tod.
- (3) bei juristischen Personen durch ihre Auflösung.
- (4) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann durch den Vorstand aus wichtigem Grund erklärt werden. Wichtige Gründe für einen Ausschluss sind:
 - a) Nichtzahlung der fälligen Beiträge und Gebühren auch nach erfolgter Mahnung
 - b) grobe Verletzung der Pflichten eines Mitglieds gegenüber dem Verein
 - c) vereinschädigendes Verhalten
 - d) bei Züchtern ist die Gewähr für eine ordnungsgemäße züchterische Tätigkeit nicht mehr gegeben

Der Ausschluss tritt mit schriftlicher Mitteilung durch den Vorstand unter Angabe der Gründe und einer Frist in Kraft.

- (5) Entfallen bei einem Mitglied die Voraussetzungen nach A.3 Abs. (1) Buchstabe a) dieser Satzung nach Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft, so wandelt sich diese Mitgliedschaft mit dem Ende des Jahres, in dem die Voraussetzungen entfallen sind, in eine außerordentliche Mitgliedschaft nach A.3 Abs. (1) Buchstabe b) dieser Satzung. Entstehen bei einem außerordentlichen Mitglied nachträglich die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft, so wandelt sich die außerordentliche Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft nach A.3 Abs. (1) Buchstabe a) dieser Satzung.
- (6) Eine Wiederaufnahme von Züchtern in den Zuchtverband nach Ausschluss ist frühestens nach einem Jahr wieder möglich, sofern Tatsachen darauf schließen lassen, dass eine ordnungsgemäße züchterische Tätigkeit wieder gewährleistet ist.

A.6 Rechte und Pflichten

A.6.1 Rechte der Mitglieder

- (1) Züchter gemäß A.3 Abs.1 (a) i und Besitzer gemäß A.3 Abs. (1) a) ii. haben das Recht auf ordentliche Mitgliedschaft.
- (2) Züchter haben das Recht auf Teilnahme an den Zuchtprogrammen des ApHCG.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
- (4) Alle Mitglieder (ab Vollendung des 16. Lebensjahres) haben gleichberechtigtes Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Nur Züchter haben Stimmrecht zu Anträgen, die Abschnitt B dieser Satzung und die Zuchtprogramme betreffen. Das Stimmrecht für juristische Personen kann ausschließlich durch vertretungsberechtigte natürliche Personen ausgeübt werden.
- (5) Alle Züchter haben das Recht auf Teilnahme an der Festlegung und Weiterentwicklung der Zuchtprogramme entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung.
- (6) Alle Züchter haben das Recht auf Eintragung ihrer reinrassigen Zuchtpferde sowie deren reinrassigen Nachkommen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse, sofern die Eintragungsbedingungen erfüllt sind, der Züchter am genehmigten Zuchtprogramm teilnimmt und die Regeln des jeweiligen Zuchtprogrammes einhält.
- (7) Alle Züchter haben das Recht auf Erfassung ihrer Pferde in der Zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches, sofern das jeweilige Zuchtprogramm eine solche vorsieht.
- (8) Alle Züchter haben das Recht auf Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben.
- (9) Alle Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins/Zuchtverbands. Alle Züchter und Besitzer haben das Recht auf Teilnahme an Leistungsprüfungen und die Züchter auf Teilnahme an der Zuchtwertschätzung.
- (10) Alle Mitglieder haben das Recht auf Bereitstellung der verfügbaren Daten zu ihren Pferden inklusive der Daten aus der aktuellen Zuchtwertschätzung und den Ergebnissen der Leistungsprüfungen.
- (11) Alle Mitglieder haben das Recht auf Zugang zu allen Dienstleistungen, die vom Verein im Rahmen seiner satzungsgemäßen Arbeit bereitgestellt werden. Züchter haben zudem das Recht auf Zugang zu allen Dienstleistungen, die vom Zuchtverband im Rahmen des Zuchtprogramms bereitgestellt werden
- (12) Alle Züchter haben das Recht auf freie Entscheidung bezüglich Selektion und Anpaarung ihrer Zuchttiere nach den Vorgaben des Zuchtprogramms sowie auf Ausübung der Eigentumsrechte an Ihren Zuchttieren.
- (13) Alle Mitglieder haben das Recht, gegen Entscheidungen des Vereins im Vollzug der Satzung und im Speziellen die Züchter in Bezug auf die Zuchtprogramme Einspruch zu erheben.
- (14) Alle Mitglieder haben das Recht, Verträge bzw. Vereinbarungen des Vereins mit dritten Stellen in der Geschäftsstelle unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben einzusehen, sofern diese ihre Belange als Mitglied des Vereins betreffen

A.6.2 Pflichten der Mitglieder

- A) Alle Mitglieder haben die Pflicht, ...
- (1) die Bestimmungen der Satzung sowie die damit verbundenen Regelwerke zu befolgen sowie die vereinsrechtliche Treuepflicht zu wahren und alles zu unterlassen, was gegen den Satzungszweck verstößt und das Ansehen des Vereins verletzt.
 - (2) die von den Vereinsorganen beschlossenen Beiträge, Gebühren und Umlagen zu zahlen.

- (3) dem Verein alle erforderlichen Daten wahrheitsgetreu, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen, die zur satzungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind.
- (4) Züchter, Hengsthalter und Pferdebesitzer sind verpflichtet, die Veröffentlichung aller zur Leistungsprüfung, Zuchtwert-Feststellung und zur Identifikation notwendigen Daten aller Pferde, die von ihnen gezüchtet wurden, in ihrem Eigentum oder Beisitz stehen oder standen, zu dulden, soweit es für die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich ist.
- (5) die tierschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere
 - a) ihre Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen.
 - b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen.
 - c) die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unsportlich zu behandeln, zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
 - d) Auf Turnieren und Leistungsschauen unterwerfen sich die Mitglieder dem offiziellen Regelbuch des ApHC. Verstöße gegen die dort aufgeführten Regeln können mit Verwarnung, Geldbußen und Sperren entsprechend dem amerikanischen Regelbuch geahndet werden. Die Entscheidung wird veröffentlicht im Vereinsorgan, und anfallende Kosten sind von dem Betreffenden zu bezahlen.

B) Alle Züchter haben die Pflicht, ...

- (1) die Vorgaben der sie betreffenden jeweiligen Zuchtprogramme zu befolgen.
- (2) den Organen des Zuchtverbandes und deren Beauftragten die eingetragenen Pferde und deren Nachzucht vorzuführen.
- (3) Auskünfte zu erteilen, welche im Interesse der Zuchtarbeit eingeholt werden müssen sowie Einblick in die Zuchtunterlagen ihrer Pferde zu gewähren.
- (4) dem Zuchtverband alle Daten, insbesondere die vollständige und kostenlose Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen und vorhandenen Leistungs- und Gesundheitsdaten sowie Daten aus Bedeckung, Besamung und anderen biotechnischen Maßnahmen, genomischen Informationen und Zuchtwertschätzungen zur Verfügung zu stellen.
- (5) die Veröffentlichung zuchtrelevanter Daten aller Pferde zu dulden, die von ihnen gezüchtet wurden oder die in ihrem Besitz stehen oder standen.
- (6) die tierzuchtrechtlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere, dass die Registrierung und Kennzeichnung der Fohlen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen fristgerecht erfolgt.
- (7) alle zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

C) Ahndung von Pflichtverletzungen

Verletzt ein Mitglied die unter Absatz A) und B) genannten Pflichten, werden diese entsprechend geahndet.

- (1) Verletzt ein Mitglied die sich aus der Satzung und den Zuchtprogrammen ergebenden Pflichten, oder verstößt es in grober Weise, insbesondere durch vereinschädigendes Verhalten, gegen die Interessen der Züchtervereinigung, so kann der Vorstand Ordnungsmaßnahmen in Form eines Verweises, einer Suspendierung oder des Ausschlusses verhängen.
- (2) Der Verweis ist dem betroffenen Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. Gegen den Verweis gibt es kein Rechtsmittel. Er wird mit Zustellung der Bekanntgabe wirksam. Der Verweis wird in der Vereinszeitschrift und auf der vereinseigenen Homepage veröffentlicht und erklärt.
- (3) Die Suspendierung ist dem betroffenen Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. Gegen die Suspendierung kann beim Schiedsgremium Rechtsmittel eingelegt werden. Sie wird mit Zustellung nach Ablauf einer zweiwöchigen Widerspruchsfrist wirksam. Die Suspendierung wird in der Vereinszeitschrift und auf der vereinseigenen Homepage veröffentlicht und erklärt.

- (4) Die Suspendierung des Mitglieds erfolgt
 - a) bei Verstößen gegen die Satzung oder die Zuchtprogramme,
 - b) bei nicht fristgerechter Zahlung von Beiträgen und Gebühren, trotz 3facher Mahnung
 - c) bei Verletzung der Mitwirkungspflichten aus A.6.2 Abschnitt A) und B) dieser Satzung.
- (5) Während der Suspendierung des Mitglieds können diese keine Dienstleistungen des Zuchtverbandes in Anspruch nehmen.
- (6) Suspendierte Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (7) Die Suspendierung kann vom Zuchtverband zurückgenommen werden, wenn die Gründe, die zur Suspendierung geführt haben, beseitigt wurden.
- (8) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn wichtige Gründe vorliegen. Als solche gelten insbesondere,
 - a) vereinsschädigendes Verhalten,
 - b) ein schwerwiegender oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung oder die Zuchtprogramme,
 - c) Verletzung der von jedem Züchter zu beachtenden züchterischen Obliegenheiten bzw. der Verpflichtung zu wahrheitsgemäßen Angaben,
 - d) herabsetzende Äußerungen oder Handlungen, die das Ansehen des Vereines, seiner Organe oder Beauftragten schädigen.
- (9) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Kenntnismahme Beschwerde eingelegt werden, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.
- (10) Verweigert ein Mitglied im Rahmen des Ausschlussverfahrens die Annahme des per Einschreiben übersandten Beschlusses, erfolgt die Zustellung auf dem Rechtsweg auf Kosten des auszuschließenden Mitglieds.
- (11) Der Ausschluss wird in der Verbandszeitung oder auf der vereinseigenen Homepage veröffentlicht und an den ApHC/POAC gemeldet.
- (12) Bei Verstößen gegen die Dopingbestimmungen (ADMR der FN) oder der Verletzung der Grundsätze sportlich-fairer Haltung oder bei Verletzung der tierschutzrechtlichen Regelungen ist die verbandsübergreifende Disziplinarkommission der angeschlossenen Westernreit-, Pferdesport- und Zuchtverbände ermächtigt, nach einer gesonderten, verbandsübergreifenden Disziplinarordnung Ordnungsmaßnahmen zu verhängen. Diese Disziplinarkommission hat sich eine verbandsübergreifende Disziplinarordnung gegeben. Diese verbandsübergreifende Disziplinarordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung wird auf der Homepage des Vereines veröffentlicht.

A.6.3 Rechte des Zuchtverbandes

- (1) Der Zuchtverband ist berechtigt, alle Daten, die für eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit notwendig sind, zu erheben, zu verwenden und zu speichern.
- (2) Der Zuchtverband kann für die Durchführung seiner in den Zuchtprogrammen festgelegten Aufgaben Gebühren und Umlagen erheben. Die in einer Gebührenordnung beschlossenen einmaligen Beiträge, laufenden Beiträge und Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen gelten für alle Mitglieder gleichermaßen.
- (3) Der Zuchtverband ist berechtigt, Züchter, die den Regeln der Satzung sowie der jeweiligen Zuchtprogramme nicht nachkommen, als Mitglieder vom Verein zu suspendieren oder auszuschließen.
- (4) Dienstleistungen im Rahmen der Zuchtprogramme für die vom Zuchtverband betreuten Rassen dürfen nur gegenüber Mitgliedern gewährt werden. Der Zuchtverband ist jedoch berechtigt, auf vertraglicher Basis gegenüber Nichtmitgliedern tätig zu werden, wenn ein berechtigtes Interesse des Nichtmitgliedes oder des Zuchtverbandes vorliegt oder eine Gefährdung der züchterischen Arbeit zu befürchten ist.

- (5) Der Zuchtverband ist berechtigt, die Daten der im Zuchtbuch eingetragenen Pferde von anderen Zucht- und Reitverbänden zum Zwecke der Erfassung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen abzufragen. Die Verarbeitung und Veröffentlichung der gewonnenen Daten unterliegen den weiteren Regelungen dieser Satzung sowie dem Bundesdatenschutzgesetz

A.6.4 Pflichten des Zuchtverbandes

- (1) Der Zuchtverband ist verantwortlich für eine ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung der Zuchtprogramme, für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Abstammungs- und Leistungsdaten sowie für eine rechtskonforme Identifizierung der in seinen Zuchtbüchern eingetragenen Pferde.
- (2) Der Zuchtverband ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten und Daten nur an Dritte weiterzugeben, wenn dies zur satzungsgemäßen Durchführung der Zuchtprogramme erforderlich ist.
- (3) Der Zuchtverband hat die Pflicht, so zu arbeiten, dass die Rechte der Mitglieder beachtet werden. Hierbei ist die Gleichbehandlung aller Mitglieder zu wahren.
- (4) Der Zuchtverband ist verpflichtet, Streitigkeiten, die zwischen Züchtern sowie zwischen Züchtern und dem Zuchtverband bei der Durchführung von genehmigten Zuchtprogrammen auftreten, gemäß A.7 dieser Satzung beizulegen.

A.7 Beilegung von Streitigkeiten

- (1) Der Vorstand erstellt eine Schiedsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- (2) Das Schiedsgremium besteht aus einem, von der Mitgliederversammlung gewählten Vorsitzenden und 2 Beisitzern, die jeweils von einer der Streitparteien für den jeweiligen Streitfall benannt werden. Zum Zeitpunkt ihrer Wahl oder Benennung müssen die Mitglieder des Schiedsgremiums dem Verein mindestens 3 Jahre angehören und das 30. Lebensjahr vollendet haben. Die den Beteiligten entstandenen Kosten werden gegeneinander aufgehoben, Mitglied des Schiedsgremiums kann niemand sein, bei dem die Ausschließungsgründe des § 41 der Zivilprozessordnung vorliegen
- (3) Das Schiedsgremium ist zuständig für die Regelung von Streitigkeiten
 - a) zwischen Mitgliedern (und/oder Vertragspartnern) des Vereines und
 - b) zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern (und Vertragspartnern),
 - c) die ihre Grundlage in der Durchführung der Zuchtprogramme oder im Fall der Mitgliedschaft in der satzungsgemäßen Tätigkeit und Aufgabenstellung des Zuchtverbandes haben.
- (4) Das Schiedsgremium kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen: Verweis, Geldbußen, zeitliches Verbot für die Ausübung von Ehrenämtern im Zuchtverband, zeitlicher oder dauernder Ausschluss aus dem Zuchtverband. Es kann den Beteiligten Verfahrenskosten auferlegen und Bestimmungen über die Veröffentlichung von Entscheidungen und deren Gründe treffen. Ferner kann es geeignete Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Durchführung des Verfahrens treffen.
- (5) Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren sind in einer Schiedsordnung zu regeln.
- (6) Die Entscheidungen des Schiedsgremiums werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- (7) Die Entscheidungen des Schiedsgremiums werden nach einer zweiwöchigen Einspruchsfrist gültig.
- (8) Gegen Entscheidungen des Schiedsgremiums ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
- (9) Ordentliche Gerichte dürfen ohne Genehmigung des Zuchtverbandes nicht angerufen werden, solange die Zuständigkeit des Schiedsgerichts begründet ist.

A.8 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Gebührenordnung auf der Homepage (www.aphcg.com) veröffentlicht.
- (2) Dabei kann für ordentliche Mitglieder zwischen dem Mitgliedsbeitrag und Beiträgen in Form von Zuchtbeiträgen sowie dem Beitrag für fördernde Mitglieder in Form eines Jahresbeitrages unterschieden werden.
- (3) Umlagen, die für den Fortbestand des Vereines zwingend erforderlich sind, können bis zum Doppelten des jeweiligen Mitgliedsbeitrages durch den Vorstand erhoben werden. Mitglieder sind zur Zahlung solcher Umlagen verpflichtet.

A.9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind ...
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Zuchtausschuss
 - d) der Rassebeirat einer jeden Rasse
 - e) der Regionalbeirat
- (2) Die Vereinsorgane führen ihre Arbeit ehrenamtlich aus.

A.9.1 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich, innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres zusammen. Bis zu diesem Zeitpunkt hat die Kassenprüfung zu erfolgen. Zum selben Termin finden eine Regionalbeirats-, eine Hengsthalter- sowie eine Zuchtausschusssitzung statt. Der Termin zur Mitgliederversammlung wird in KW 7 des jeweiligen Kalenderjahres, auf der Homepage des Vereins, per Newsletter und auf der Facebook - Seite des Vereins bekannt gegeben.
- (2) Mitgliederversammlungen können im Bedarfsfall als „Online Sitzung“ abgehalten werden. Es gelten auch auf Onlineversammlungen die Vorschriften der DSGVO
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen des Regionalbeirats einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Angabe der vorläufigen Tagesordnungspunkte, mindestens vier Wochen vorher, durch Mitteilung per e-Mail oder, falls keine Mail-Adresse bekannt ist, durch Mitteilung per Post, einzuladen. Der Termin zur außerordentlichen Mitgliederversammlung wird auch auf der Homepage des Vereins unter „News“ bekannt gegeben.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl der Ausschussmitglieder
 - f) Wahl der Rassenvertreter
 - g) Wahl der zwei Rechnungsprüfer
 - h) Genehmigung eines vom Vorstand aufgestellten Budgets
 - i) Festlegung der Gebühren und Beiträge
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern

- k) Beschlüsse zur Satzung
 - l) Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes
 - m) Entscheidungen über die Beauftragung Dritter mit technischen Aufgaben (z.B. Zuchtbuchführung)
- (5) Die Mitglieder sind unter Angabe der vorläufigen Tagungsordnungspunkte mindestens vier Wochen vorher durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage (www.aphcg.com) einzuladen.
 - (6) Anträge zur Tagungsordnung sind bei der Geschäftsstelle mindestens zwei Wochen (Datum des Zugangs) vor dem Termin der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form und unterschrieben einzureichen.
 - (7) Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen, jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
 - (8) Der Vorstand kann Gäste zur Mitgliederversammlung insgesamt oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.
 - (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 - (10) Es wird offen abgestimmt, sofern nicht ein Mitglied geheime Stimmabgabe durch Stimmzettel verlangt.
 - (11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit gesetzlich zulässig, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 - (12) Änderungen der Satzung müssen mit der Einladung in der Tagesordnung benannt und bekannt gegeben werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - (13) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Anerkennungsbehörde und müssen innerhalb von zwei Monaten zur Eintragung beim Registergericht vorgelegt werden. Sie werden nach Inkrafttreten im Verbandsorgan oder auf der Homepage (www.aphcg.com) veröffentlicht.
 - (14) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und an die Geschäftsstelle weiterzuleiten. Das Protokoll muss folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) die Person des Versammlungsleiters
 - c) die Anzahl der erschienenen Mitglieder
 - d) die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder
 - e) die zur Abstimmung gestellten Anträge
 - f) die einzelnen Abstimmungsergebnisse
 - g) die Art der Abstimmung
 - (15) Der für die Anerkennung der Züchtervereinigung zuständigen Behörde ist jeweils ein Protokollexemplar zuzusenden.
 - (16) Das Protokoll wird auf der vereinseigenen Homepage veröffentlicht.

A.9.2 Der Vorstand

- (1) Der erste und der zweite Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Der erste und der zweite Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden zur Vertretung des Vereines berechtigt ist.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Vorstand Kasse und dem Obmann des Zuchtausschusses. Weiterhin kann der Vorstand durch die Vorstandsposten Marketing, Sport, Jugend sowie Wander- und Freizeitreiten und dem Obmann des Regionalbeirats erweitert werden, sofern diese Posten besetzt sind.
- (3) Der erste Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall der zweite Vorsitzende, beruft gemäß

der Geschäftsordnung des Vorstandes die Vorstandssitzungen sowie die Mitgliederversammlungen ein. Er führt in diesen Sitzungen den Vorsitz.

- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung durch alle Mitglieder auf max. drei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt analog zu den Vorgaben A.9.1. Abs. (10) für Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Wahlperiode vorzeitig aus, kann innerhalb der Wahlperiode eine Ergänzungswahl vorgenommen werden. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vor dem Ende seiner Amtsperiode aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder innerhalb einer Frist von 7 Tagen mit Angabe der Tagesordnung geladen wurden und mindestens die Hälfte des Gesamtvorstandes, darunter der erste oder zweite Vorsitzende, anwesend ist.
- (6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Der Vorstand gibt sich in seiner konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung.
- (8) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
- a) Dem Vorstand des Verbandes obliegen alle Aufgaben zur Führung des Zuchtverbandes, soweit sie nicht in der Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
 - b) Dem Vorstand obliegen insbesondere ...
 - die Leitung des Vereins,
 - die Erstellung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses,
 - die Aufstellung des Haushaltplanes,
 - die Vorschläge für die Festsetzung der einmaligen und laufenden Beiträge sowie der Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen,
 - die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - die Festlegung von Veranstaltungen, Schauen und Prämierungen,
 - die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
 - die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins,
 - die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen der Vereinsorgane.
 - c) Der Vorstand kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben sachverständiger Personen bedienen, insbesondere zur Überprüfung des Jahresabschlusses und des Haushaltplanes.

A.9.3 Wahl des Vorstandes

Die Wahlperioden der einzelnen Vorstandsmitglieder sind im Jahresrhythmus versetzt.

Es werden jeweils folgende Positionen zusammen gewählt:

A. 1. Vorsitzende, der Vorstand Kasse und der Zuchtausschuss.

B. 2. Vorsitzende, Regionalgruppenobmann, der Vorstand Sport und der Vorstand Marketing.

Die Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre

Ein Vorstandsmitglied bleibt nach seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Amtsnachfolgers im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen, sofern nicht die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen ein anderes Wahlverfahren beschließt. Nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsperiode wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied gewählt. Die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit dem Ablauf der Amtszeit, die das ausgeschiedene Vorstandsmitglied noch *im Amt geblieben wäre*.

A.9.4 Der Zuchtausschuss

- (1) Der Zuchtausschuss besteht aus dem ersten oder zweiten Vorsitzenden des Zuchtverbandes und weiteren bis zu drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtsperiode des 1. Vorsitzenden gewählt werden.
- (2) Als Mitglieder des Zuchtausschusses sind ausschließlich Züchter nach A.3 Abs.1 wählbar.
- (3) Der Zuchtleiter gehört dem Zuchtausschuss mit beratender Stimme an.
- (4) Der Zuchtausschuss wählt aus seinen Mitgliedern einen Obmann, der Sitz und Stimme im Vorstand hat.
- (5) Aufgabe des Zuchtausschusses ist die Beratung des Vorstandes und der Mitglieder in allen züchterischen Belangen unter Beachtung der vom Rassebeirat erlassenen Zuchtprogramme.
- (6) Der Zuchtausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (7) Die Beschlüsse des Zuchtausschusses werden an den Vorstand zur Entscheidung und Genehmigung weitergeleitet.

A.9.5 Der Rassebeirat

- (1) Der Rassebeirat besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Zuchtausschusses
 - b) jeweils zwei Vertretern der in Zuchtprogrammen betreuten Rassen
- (2) Die beiden Vertreter der jeweiligen Rasse werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Aufgabe des Rassebeirates ist der Erlass, die Änderung und Aufhebung der Zuchtprogramme sowie der Grundsätze des Filialzuchtbuch für die vom Zuchtverband betreuten Rassen.
- (4) Der Rassebeirat entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Beschlüsse des Rassebeirates werden an den geschäftsführenden Vorstand zur endgültigen Genehmigung weitergeleitet.

A.9.6 Der Regionalbeirat

- (1) Der Regionalbeirat besteht aus dem jeweils ersten und zweiten Vorsitzenden der einzelnen Regionalgruppen auf Landesebene und den Regionalpartnern. Der Regionalbeirat muss mindestens einmal im Jahr im Rahmen der Jahreshauptversammlung tagen. Bei Abstimmungen hat jede Regionalgruppe nur eine Stimme und jeder Regionalpartner eine Stimme.
- (2) Aufgabe des Regionalbeirates ist es, die Mitglieder der einzelnen Regionen gemäß

- Satzung und Zuchtprogrammen zu beraten.
- (3) Der Regionalbeirat wählt aus seinen Mitgliedern einen Obmann, der Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand hat.
 - (4) Der Verein kann in den einzelnen Bundesländern Regionalgruppen bilden. Eine Zusammenlegung einzelner Regionalgruppen ist möglich.
 - (5) Um eine Regionalgruppe bilden zu können, müssen mindestens fünf Mitglieder aus dem betreffenden Bundesland anwesend sein.

 - (6) Die Mitglieder wählen auf die Dauer von zwei Jahren ihren ersten und zweiten Vorsitzenden sowie den Zuchtwart der Regionalgruppe. Diese bilden den Regionalgruppenvorstand.
 - (7) Die regionalen Mitgliederversammlungen werden von dem jeweils ersten Vorsitzenden der Regionalgruppe mindestens einmal jährlich einberufen. Der erste Vorsitzende einer Regionalgruppe bestimmt bei den Regionalgruppenversammlungen einen Protokollführer. Es ist von jeder Versammlung ein Protokoll anzufertigen, vom Protokollführer und dem ersten Vorsitzenden zu unterschreiben und innerhalb von drei Wochen an den Obmann der Regionalgruppen weiterzuleiten.
 - (8) Ist der Vorsitz einer Regionalgruppe vakant, können Mitglieder der Regionalgruppe oder der Obmann des Regionalbeirats eine Regionalgruppenversammlung zum Zweck der Neuwahl des Regionalgruppen-vorstandes einzuberufen. Sollte sich kein Vorstand zur Verfügung stellen, wird die Regionalgruppe aufgelöst.
 - (9) Ist eine Regionalgruppe bei zwei aufeinanderfolgenden Regionalbeiratssitzungen unentschuldig nicht vertreten oder fand innerhalb eines Jahres keine Regionalgruppenversammlung statt, wird die Regionalgruppe aufgelöst.
 - (10) In Bundesländern ohne Regionalgruppen kann der Vorstand des Vereins geeignete und interessierte Mitglieder zu Regionalpartnern ernennen.

A.10 Die Zuchtleitung

- (1) Der Vorstand beruft nach entsprechender Genehmigung durch die aufsichtführende Behörde einen für die Zuchtarbeit und Überwachung der Zuchtbuchführung verantwortlichen Zuchtleiter. Er wird vom Vorstand des Zuchtverbandes auf unbestimmte Zeit bestellt.
- (2) Der Zuchtleiter gewährleistet die einwandfreie züchterische Arbeit entsprechend den Bestimmungen des Tierzuchtgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Durchführung und Überwachung der züchterischen Maßnahmen des Verbandes obliegen dem Zuchtleiter, der sich zu diesem Zweck der Einrichtungen und des Personals des Zuchtverbandes bedienen kann.
- (4) Der Zuchtleiter hat in allen Organen des Vereins beratende Stimme.

A.11 Vereinsordnung

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe Vereinsordnungen, die der Genehmigung des Vorstands unterliegen.
- (2) Die Vereinsordnungen sind kein Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Zuchtprogramme für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches haben den Rang einer Vereinsordnung und werden von den Mitgliedern, die Züchter sind, gemäß Ihren Rechten aus A.6.1 Abs. (5) u. (14) beschlossen.
- (4) Wesentliche Änderungen an den Zuchtprogrammen sind der Anerkennungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Will der Verein bindende Regelungen für die Arbeit des Vorstandes erlassen, muss die Mitgliederversammlung dessen -externe- Geschäftsordnung beschließen. Der Vorstand kann eine solche Geschäftsordnung nicht ändern. Verstöße dagegen sind eine Verletzung

der Amtspflichten.

- (6) Änderungen von Vereinsordnungen werden unverzüglich auf der Homepage des Zuchtverbandes bekannt gegeben.

A.12 Haftungsklausel

Für Schäden jeglicher Art, die einem Mitglied durch Maßnahme des Vereins oder aus der Benutzung von Vereinseinrichtungen entstehen, besteht nur eine Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, im Übrigen haftet der Verein nicht.

A.13 Bestandsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Verabschiedung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sollen die wirksamen und durchführbaren Regelungen treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen und gesetzlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die mit den unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen verfolgt wurden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

A.14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand beantragt werden. Der Beschluss über den Antrag obliegt einer ausschließlich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung. Der Auflösungsentscheid bedarf der Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an einen gemeinnützigen Verein, hier das Deutsche Kuratorium für therapeutisches Reiten e.V., Freiherr-von-Langen-Straße 13, 48231 Warendorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Abschnitt B Tierzüchterische Grundbestimmungen

B.1 Rechtliche Bestimmungen

Der Zuchtverband arbeitet nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012 sowie den einschlägigen Bestimmungen des europäischen Rechts, den tierzuchtrechtlichen, tierschutzrechtlichen und veterinärrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder. Das Regelbuch (Official Handbook) des Appaloosa Horse Club, Moscow/ Idaho, USA (ApHC) sowie das Regelbuch (Handbook) des POAC Inc., Indianapolis/ Indianapolis, USA in der jeweils gültigen Fassung werden umgesetzt

B.2. Aufgaben des Zuchtverbandes

Die Erfüllung der Aufgaben des Zuchtverbandes erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und der einzelnen Zuchtprogramme. Zu den Aufgaben des ApHCG gehören insbesondere:

- a) die Aufstellung und Durchführung von Zuchtprogrammen für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches
- b) die Führung des Zuchtbuches für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches, für

- die Rasse Appaloosa e.V. als Filialzuchtbuch
- c) die Führung des Zuchtbuches für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches, für die Rasse POA als Filialzuchtbuch
- d) die Kommunikation mit Zuchtverbänden und Organisationen die Filialzuchtbücher für die im sachlichen Tätigkeitsbereich betreuten Rassen führen
- e) die Kommunikation mit den amerikanischen Zuchtverbänden Appaloosa Horse Club (ApHC) und Pony Of The Americas Club (POAC)
- f) die Sicherung der Identität aller in den Zuchtbüchern eingetragenen Pferden
- g) die Ausstellung von Dokumenten zur Identifizierung (Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung)
- h) Ausstellen von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial (Samen, Eizellen, Embryonen)
- i) die Beratung von Züchtern

B.3 Tätigkeitsbereich des Zuchtverbandes

B.3.1. Sachlicher Tätigkeitsbereich

Der sachliche Tätigkeitsbereich bezieht sich auf die Durchführung eines Zuchtprogrammes und die Führung des Filialzuchtbuchs gemäß den Bestimmungen des Tierzuchtgesetzes für die Rassen

- a) Appaloosa
- b) Pony Of The Americas (POA)

B.3.2 Geographisches Gebiet

Das geografische Gebiet des jeweiligen sachlichen Tätigkeitsbereiches ist im Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse dargestellt.

B.4 Grundbestimmungen zu den Zuchtprogrammen

- (1) Der ApHCG führt die Zuchtprogramme nach Genehmigung durch die zuständige Anerkennungsbehörde in eigener Verantwortung und Zuständigkeit durch.
- (2) Der ApHCG setzt die Züchter in transparenter Weise und unverzüglich von den genehmigten Änderungen am Zuchtprogramm auf der Homepage des ApHCG in Kenntnis. Das Zuchtprogramm ist auf der Homepage des ApHCG (www.aphcg.de) veröffentlicht oder in der Geschäftsstelle des ApHCG einsehbar.
- (3) Die Zuchtprogramme umfassen alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das jeweilige Zuchtziel nach den Vorgaben des Ursprungszuchtbuches zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Beurteilung von Selektionsmerkmalen/Exterieur, Leistung und Zuchtwert sowie die Selektion und damit verbunden die Eintragung in die verschiedenen Zuchtbuchklassen auf Grundlage der erhobenen Daten.
- (4) In den Zuchtprogrammen kommt den Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheitsmerkmale und der Vermeidung genetischer Defekte ein besonderer Stellenwert zu.
- (5) Bei der Ermittlung der Zuchtwerte können neben Ergebnissen der eigenen Population auch solche anderer Zuchtverbände oder Organisationen des Pferdesports Berücksichtigung finden.

Bestimmungen hinsichtlich der am Zuchtprogramm beteiligten Zuchtpopulation sind in den einzelnen Zuchtprogrammen geregelt.

B.5 Mindestangaben im Zuchtbuch

- (1) Für jede Rasse des sachlichen Tätigkeitsbereiches wird ein Zuchtbuch geführt.
- (2) Das jeweilige Zuchtbuch muss für jedes eingetragene Pferd mindestens folgende

Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Züchters sowie des Eigentümers und ggf. des Tierhalters/ Besitzers
 - b) letztes Deckdatum der Mutter unter Angabe des Deckhengstes
 - c) Geburtsdatum, Rasse, Geschlecht, Farbe und Abzeichen und ggf. besondere Kennzeichen
 - d) Code des Geburtslandes
 - e) Lebensnummer (15-stellige UELN)
 - f) aktive Kennzeichnung (Transponder)
 - g) Eltern mit Farbe, Lebensnummer (15stellige UELN soweit bekannt), Rasse und Zuchtbuchkategorie
 - h) Name und Lebensnummer (UELN sofern vorhanden) von zwei weiteren Vorfahrgenerationen (Großeltern, Ur-Großeltern) sofern bekannt
 - i) Datum der Ausstellung des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung
 - j) Schlachtpferdestatus
 - k) Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse), in welche das Pferd eingetragen ist unter Angabe des Datums
 - l) Ergebnisse der Erfassung und Bewertung der Selektionsmerkmale
 - m) alle Ergebnisse von Leistungsprüfungen
 - n) Ausstellungs- und Prämierungserfolge, soweit sie für das Zuchtprogramm relevant sind
 - o) die Nachzucht mit Registriernummer und sofern in einem Zuchtbuch eingetragen mit Lebensnummer (UELN)
 - bei Hengsten alle eingetragenen Söhne und Töchter
 - bei Stuten die gesamte Nachzucht
 - p) alle gültigen Ergebnisse von Zuchtwertfeststellungen
 - q) Entscheidungen über Eintragungen und Änderungen im Zuchtbuch
 - r) Ergebnisse der DNA-Typisierung bei allen zuchtaktiven Hengsten und Stuten mit Datum

 - s) Ergebnisse der Gentests nach den Vorgaben des jeweiligen Zuchtprogramms, genetische Defekte und Besonderheiten
 - t) Kennzeichnung aller im Zuchtbuch eingetragenen Pferde der zugelassenen Rassen (Z)
 - u) Datum und (falls bekannt) Ursache des Abganges
 - v) Angaben über Zwillingsgeburt
 - w) bei Pferden, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, sind die genetischen Eltern, das Empfängertier sowie die DNA-Typisierung zur Überprüfung der Identität und Abstammung ihrer Nachkommen zu erfassen
- (3) Alle Änderungen der Angaben zu Buchstabe a-w sind in den Zuchtbüchern zu vermerken und die vorgenommenen Änderungen zu dokumentieren.

B.6 Grundbestimmungen zur Unterteilung der Zuchtbücher

- (1) Im Zuchtbuch einer jeweiligen vom Zuchtverband betreuten Rasse werden Hengste und Stuten getrennt in unterschiedlichen Abteilungen und Klassen geführt.
- (2) Die Unterteilung des Zuchtbuches in Abteilungen wird auf Grundlage der Abstammung, die in Klassen auf Grund der Selektionsmerkmale, insbesondere der Eigenleistung sowie der Nachkommenleistung der einzutragenden Tiere vorgenommen.
- (3) Pferde der zugelassenen Rassen werden in gesonderten Klassen des Zuchtbuches eingetragen

B.7 Grundbestimmungen für die Eintragung von Pferden in das Zuchtbuch

B.7.1 Eintragung von Zuchtpferden

- (1) Die Eintragung eines Zuchtpferdes in die entsprechende Abteilung und Klasse des Zuchtbuches seiner Rasse erfolgt gemäß den Vorgaben in Kapitel IV Abschnitt 1 i.V.m. Anhang II Teil 1 der VO (EU) 2016/1012
- (2) Die Voraussetzungen für eine Eintragung in die entsprechende Abteilung und Klasse des Zuchtbuches sind
 - a) die eindeutige Identifizierung des Pferdes nach B.10 und B.11 dieser Satzung,
 - b) der Nachweis der Abstammung und sofern vorhanden die Vorlage des Certificate of Registration des ApHC, ApHCC oder POAC,
 - c) der Nachweis der Erfüllung der Selektionskriterien und Leistung.
- (3) den beim jeweils zuständigen Zuchtverband gespeicherten Informationen eingetragen.

- (4) Gegen die Eintragungsentscheidung kann der Besitzer des betreffenden Zuchtpferdes innerhalb von vier Wochen Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Zuchtverbandes einlegen. Der Widerspruch muss in Schriftform erfolgen und ist zu begründen. Über den Widerspruch entscheidet ein Gremium, dem der erste und zweite Vorsitzende, der Vorsitzende des Zuchtausschusses sowie der Zuchtleiter angehören. Wird dem Widerspruch stattgegeben, entscheidet dieses Gremium über Ort und Datum der Wiedervorstellung sowie die Zusammensetzung der neuen Bewertungskommission. Das Ergebnis der Bearbeitung des Widerspruchs ist dem Besitzer des Zuchtpferdes schriftlich mitzuteilen.

B.7.2 Eintragung von auswärtigen und/oder ausländischen Zuchtpferden

Ein Pferd, das in das Zuchtgebiet des ApHCG verbracht wird und in einem Zuchtbuch eines anderen anerkannten Zuchtverbandes und/oder im Zuchtbuch des ApHC/POAC eingetragen ist, wird auf Antrag in das Zuchtbuch seiner Rasse des ApHCG eingetragen, wenn es die Eintragungsbedingungen nach B.7.1 erfüllt.

B.7.3 Löschung von Eintragungen

- (1) Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom Zuchtverband
 - a) zurückzunehmen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Eintragung nicht vorgelegen hat.
 - b) zu widerrufen, wenn mindestens eine für die Eintragung notwendige Voraussetzung nachträglich weggefallen ist oder mit der Eintragung eine Auflage verbunden war und diese vom Bevollmächtigten nicht oder nicht fristgerecht beigebracht wurden.
- (2) Verlässt ein im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragenes Pferd für dauernd das Zuchtgebiet (geografisches Gebiet) des Zuchtverbandes oder wird es in das Zuchtbuch eines anderen anerkannten Zuchtverbandes außerhalb des Zuchtgebietes des ApHCG eingetragen, erhält das Pferd einen Passivstatus, indem die Angaben nicht fortgeschrieben werden.
- (3) Wird die Mitgliedschaft im Zuchtverband gekündigt, so werden alle Pferde, die zum Zeitpunkt der Kündigung im Besitz des Mitglieds waren, in den Passivstatus gesetzt, d.h. sie werden nicht mehr zuchtaktiv geführt. Die Daten bleiben im Zuchtbuch erhalten. Auf Antrag kann der Passivstatus wieder in einen Aktivstatus des Pferdes geändert werden. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Pferdebesitzer laut der jeweils gültigen Gebührenordnung.

B.7.4 Zuständigkeit

- (1) Zuständig für Eintragungen, Berichtigungen und Löschungen im Zuchtbuch sind die vom Zuchtverband beauftragten und eingesetzten Personen und der Zuchtleiter.
- (2) Der erste Vorsitzende und der Obmann des Zuchtausschusses erhalten eine Leseberechtigung für die Eintragungen im Zuchtbuch.

B.8 Grundbestimmungen für die Erstellung von Equidenpässen inkl. Tierzuchtbescheinigung sowie der Eigentumsurkunde

B.8.1 Erstellung von Equidenpässen inkl. Tierzuchtbescheinigung

- (1) Der Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung dient als Dokument zur Identifikation von Pferden nach der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) sowie der DVO (EU) 2015/262 und ist für alle registrierten Fohlen/Zuchtpferde auszustellen.
- (2) Der Zuchtverband, der ein genehmigtes Zuchtprogramm durchführt und in dessen Zuchtbuch das Pferd eingetragen bzw. registriert ist, stellt auf Antrag des Pferdebesitzers sowie auf Grundlage der Abfohlmeldung den Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung gemäß DVO (EU) 2015/262 in Verbindung mit Artikel 30 und 32 der VO (EU) 2016/1012 aus.
- (3) Alle durch den Zuchtverband ausgestellten Equidenpässe inkl. Tierzuchtbescheinigung werden hinsichtlich Formats, Aufbau und Mindestinhalten gemäß der DVO (EU) 2015/262 ausgestellt und stimmen mit dem Muster in Anhang 1 dieser DVO überein.
- (4) Der Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung ist im Querformat DIN A5 in der Umschlagfarbe Blau auszustellen. Die Einleger des Equidenpasses sind in der Farbe hellblau einzufügen. Für Pferde mit dominanten genetischen Defekten sind die Einleger des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung in der Farbe Gelb auszustellen.
- (5) Untersuchungen zu genetischen Defekten und Besonderheiten sind gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm einzutragen.
- (6) Alle Ergebnisse der Leistungsprüfung sowie aktuelle Ergebnisse der Zuchtwertschätzung werden auf Grundlage der Ausnahmeregelung gem. Artikel 32 der VO (EU) 2016/1012 auf der Homepage des Zuchtverbandes veröffentlicht. In den vom ApHCG ausgestellten Equidenpässen inkl. Tierzuchtbescheinigungen wird in der Tierzuchtbescheinigung ein entsprechender Vermerk mit Hinweis auf die Homepage eingetragen. Auf Antrag des Züchters/Besitzers werden Ergebnisse der Leistungsprüfungen im Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung eingetragen.
- (7) Die Tierzuchtbescheinigung wird als Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung ausgestellt. Nähere Bestimmungen hierzu sind in den jeweiligen Zuchtprogrammen definiert.
- (8) Die Ausstellung des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind.
 - a) Beide Elternteile müssen im Zuchtbuch des ApHCG eingetragen sein. Elterntiere, die einer zugelassenen Rasse angehören, müssen auch im Zuchtbuch der eigenen Rasse eines anerkannten Zuchtverbandes eingetragen sein.
 - b) Die Deckscheine und / oder der Deckbericht (Stallion Breeding Report) für die Bedeckung, aus der das Fohlen hervorgegangen ist, liegt vor.
 - c) Die Abfohlmeldung wurde innerhalb von 28 Tagen nach dem Abfohlen vorgelegt. Der ApHCG ordnet beim Überschreiten dieser Frist eine Abstammungsüberprüfung mittels DNA-Typisierung an. Die entstehenden Kosten trägt der Züchter.
 - d) Die Identifizierung des Fohlens erfolgte durch einen vom Zuchtverband Beauftragten bei Fuß der Mutter. Ist eine solche Identifizierung nicht möglich, erfolgt eine Abstammungsüberprüfung/Identitätssicherung mittels DNA-Typisierung. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der Züchter des Pferdes.
 - e) Wurde für das Pferd vom ApHC/ApHCC/POAC ein Certificate of Registration

ausgestellt, so ist dieses vorzulegen.

- f) Liegen vom Pferd der Deckschein/Deckbericht (Abs.7b) und/oder die Abfohlmeldung (Abs.7c) nicht vor, kann dies durch die Vorlage des zum Pferd gehörenden Certificate of Registration vom ApHC/ApHCC/POAC ersetzt werden. In diesem Fall muss die Abstammungsüberprüfung/ Identitätssicherung mittels DNA-Typisierung erfolgen.
- (9) Ist eine Stute in einer Rosseperiode von zwei oder mehr verschiedenen Hengsten gedeckt worden, darf für das daraus hervorgegangene Fohlen ein Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung erst dann ausgestellt werden, wenn durch eine DNA-Typisierung die Vaterschaft eindeutig geklärt wurde. Die Kosten für die DNA-Typisierung trägt der Stutenbesitzer.

B.8.1 ,1 Ausfertigung von Equidenpässen inkl. Tierzuchtbescheinigung für importierte Pferde

- (1) Für importierte Zuchtpferde aus anderen Zuchtgebieten (z.B. aus Drittländern), für die noch kein gem. DVO (EU) 2015/262 gültiger Equidenpass vorliegt, kann nach Vorlage aller Unterlagen ein Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung gemäß DVO (EU) 2015/262 ausgestellt werden.
- (2) Für die Ausstellung eines Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung sind als notwendige Unterlagen vorzulegen
 - a) eine Exportbescheinigung
 - b) das Certificate of Registration (sofern vorhanden)
 - c) eine DNA-Typisierung
 - d) eine beglaubigte Kopie der Original - Tierzuchtbescheinigung des Herkunftslandes
 - e) ggf. in den Zuchtprogrammen vorgesehene weitere Unterlagen zur Eintragung ins Zuchtbuch
- (3) Von ausländischen Zuchtverbänden ausgestellte Equidenpässe werden anerkannt, sofern sie Kapitel II, Artikel 7 der DVO (EU) 2015/262 entsprechen. Entspricht der Equidenpass / die Tierzuchtbescheinigung für importierte Zuchtpferde nicht den geforderten Angaben eines Equidenpasses gemäß DVO (EU) 2015/262, so wird nach Kapitel III, Artikel 15 der DVO (EU) 2015/262 weiter verfahren.
- (4) Wird ein neuer Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung ausgestellt, werden die Original-Tierzuchtbescheinigungen des Herkunftslandes eingezogen und ungültig gemacht. Ein vom ApHC, ApHCC oder POAC ausgestelltes Certificate of Registration wird durch die entsprechenden Vermerke als Eigentumsurkunde gekennzeichnet und dem Eigentümer wieder ausgehändigt. Der Eigentümer/Besitzer eines Pferdes darf nur im Besitz eines einzigen gültigen Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung für das betreffende Pferd sein.

B.8.2 Eigentumsurkunde

- (1) Als Eigentumsurkunde wird, sofern vorhanden, das Certificate of Registration (COR) des amerikanischen ApHC, des kanadischen ApHCC sowie des POAC anerkannt.
Durch das Abstempeln des Dokumentes und die Unterschrift des Zuchtverantwortlichen sowie den Vermerk der UELN auf der Vorderseite des Dokumentes wird das Certificate of Registration zur Eigentumsurkunde deklariert.
- (2) Liegt kein COR des ApHC, ApHCC oder POAC vor, wird eine Eigentumsurkunde nach den Bestimmungen des jeweiligen Zuchtprogrammes durch den Zuchtverband ausgestellt.
- (3) Die Eigentumsurkunde steht demjenigen zu, der im Sinne des BGB Eigentümer des Pferdes ist. Bei Eigentumswechsel ist die Eigentumsurkunde dem neuen Eigentümer auszuhändigen.
- (4) Mit dem Eigentumswechsel ist dem neuen Eigentümer eine unterschriebene Verkaufsbestätigung (Transfer Report) auszuhändigen.
- (5) Bei Leasingpferden ist keine Umschreibung erforderlich. In diesem Fall ist das Appaloosa Horse Club Lease Agreement Dokument dem Zuchtverband vorzulegen.

B.8.3 Umgang mit Equidenpass und Eigentumsurkunde sowie Bestimmungen zu Duplikaten

- (1) Der Equidenpass und die Eigentumsurkunde gehören zum Pferd und bleiben Eigentum des ausstellenden Zuchtverbandes.
- (2) Bei Besitzwechsel ist der Equidenpass dem neuen Besitzer/Tierhalter auszuhändigen. Bei Eigentumswechsel sind sowohl der Equidenpass als auch die Eigentumsurkunde dem neuen Eigentümer auszuhändigen. Eigentumswechsel sind dem ApHCG innerhalb von 30 Tagen anzuzeigen und werden im Equidenpass sowie in der Eigentumsurkunde eingetragen.
- (3) Bei Tod/Nottötung, Diebstahl, Verlust oder Schlachtung des Pferdes sind sowohl der Equidenpass als auch die Eigentumsurkunde an den Zuchtverband bzw. die ausstellende Stelle zurückzugeben. Der Tod des Pferdes ist dem Zuchtverband innerhalb von 30 Tagen anzuzeigen.
- (4) Der Verlust oder Diebstahl eines Equidenpasses ist dem ausstellenden Zuchtverband/der ausstellenden Stelle unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall wird nach Vorlage aller notwendigen Unterlagen eine Zweitschrift des Equidenpasses ausgestellt. Eine Zweitschrift des Equidenpasses kann auf Antrag der Person, die den Originalpass verloren hat, unter Vorlage einer notariell beglaubigten eidesstattlichen Versicherung zum Verlust des Originaldokumentes ausgestellt werden. Zur Ausstellung einer Zweitschrift des Equidenpasses ist ausschließlich der Zuchtverband berechtigt, in dessen Zuchtbuch das Pferd zum Zeitpunkt der Ausstellung der Zweitschrift eingetragen ist. Zweitschriften sind deutlich als solche zu kennzeichnen. Bei Ausstellung von Zweitschriften von Equidenpässen sind die Vorgaben der DVO (EU) 2015/262 zu beachten.
- (5) Wird ein Pferd zur Eintragung ins Zuchtbuch vorgestellt, dessen Equidenpass keine Tierzuchtbescheinigung enthält, wird im Zuge der Zuchtbucheintragung der vorhandene Equidenpass um eine Tierzuchtbescheinigung ergänzt.

B.9 Bestimmungen für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial

- (1) Soll Zuchtmaterial gehandelt oder die aus Zuchtmaterial erzeugten Nachkommen in ein Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen werden, muss für dieses Zuchtmaterial bzw. für die aus dem Zuchtmaterial erzeugten Nachkommen die für dieses Zuchtmaterial ausgestellte Tierzuchtbescheinigung mitgeführt werden.
- (2) Die Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial werden gemäß Muster der DVO (EU)2020/602 ausgestellt.
- (3) Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial werden für Züchter ausgestellt, wenn die Spendertiere im Zuchtbuch des ApHCG eingetragen sind.
- (4) Fordert ein Züchter, der an einem genehmigten Zuchtprogramm teilnimmt, eine Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial seiner Zuchttiere an, erhält er eine Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial gemäß Artikel 30 der VO (EU) 2016/1012.

B.10 Identifizierung

Die Identifizierung von Pferden durch den Zuchtverband erfolgt gemäß DVO (EU) 2015/262 mit nachfolgend beschriebenen Methoden.

B.10.1 Datenerfassung

- (1) Im Rahmen der Identifizierung werden für jedes einzutragende Pferd mindestens folgende Daten erfasst
 - a) genetische Eltern mit Angabe der Lebensnummer (UELN)
 - b) Geschlecht
 - c) Geburtsdatum

- d) Beschreibung von Farbe und Abzeichen
- e) Transpondernummer
- f) Ausfüllen des Abzeichen-Diagramms

B.10.2 Aktive Kennzeichnung

- (1) Alle Fohlen sind gemäß der Viehverkehrsverordnung in Verbindung mit der DVO (EU) 2015/262 im Rahmen der Identifizierung aktiv zu kennzeichnen. Als aktive Kennzeichnung ist der Transponder zwingend vorgeschrieben (Art. 18 DVO (EU) 2015/262)
- (2) Die zur Kennzeichnung erforderlichen Transponder werden vom Zuchtverband ausgegeben und müssen im Sinne der DVO (EU) 2015/262 in Verbindung mit §44 ViehVerkV codiert sein.

B.10.3 Vergabe der UELN (Unique Equine Life Number)

- (2) Bei der UELN handelt es sich um eine internationale und EU-weit einheitliche Lebensnummer. Die UELN besteht aus 15 Stellen, welche alphanummerisch zusammengesetzt ist.
- (3) Jedem in einem Mitgliedstaat der europäischen Union geborenem Zuchtpferd wird bei der ersten Registrierung eine UELN (Unique Equine Life Number) zugeordnet. Spätestens bei der Eintragung in ein Zuchtbuch muss Pferden, welche noch keine UELN haben, eine solche vergeben werden.
- (4) Die detaillierte Codierung der UELN ist in den Zuchtprogrammen geregelt.
- (5) Die einmal vergebene UELN des Pferdes wird nicht verändert und bleibt bei Wechsel des Pferdes in ein anderes Zuchtbuch oder eine andere Abteilung/Klasse innerhalb eines Zuchtbuches erhalten. UELN für im Ausland geborene Pferde werden bei der Eintragung in das Zuchtbuch übernommen.
- (6) Werden Pferde im Zuchtbuch des ApHCG eingetragen, die noch keine UELN besitzen, erhalten sie eine UELN entsprechend der Codierung des Zuchtverbandes, unabhängig von ihrer Herkunft.

B.10.4 Vergabe eines Namens

- (1) Bei der Eintragung ins Zuchtbuch außer Fohlenbuch wird dem Pferd ein Name gegeben.
- (2) Der Zuchtverband stellt bei Namensvergabe durch einen Abgleich sicher, dass keine Namensdoppelungen auftreten.
- (3) Der Name des Pferdes wird lebenslang nicht geändert.

B.11 Identitätssicherung/ Abstammungssicherung

- (1) Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd und für jedes zu registrierende Fohlen kann der Zuchtverband eine Abstammungsüberprüfung mittels DNA-Typisierung nach ISAG-Standard verlangen. Bei Weidebeckung und bei TG Besamung und Besamung durch Frischsamen ist eine Abstammungsüberprüfung verbindlich durchzuführen. Eine DNA- Typenkarte zur Sicherung der Identität wird beim Zuchtverband hinterlegt und die Ergebnisse im Zuchtbuch eingetragen. Jede Anordnung des Zuchtverbandes zur Überprüfung der Identitätssicherung mittels Abstammungsüberprüfung hat der Züchter zu dulden und zu unterstützen.
- (2) Vor Ausstellung eines Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung muss eine Überprüfung der Abstammung erfolgen, wenn hinsichtlich der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dies ist generell der Fall, wenn
 - a) eine Stute innerhalb einer oder in zwei aufeinanderfolgenden Rossen von zwei oder mehr Hengsten gedeckt wurde,
 - b) die Trächtigkeitsdauer mehr als 30 Tage von der mittleren Trächtigkeitsdauer (336 Tage) abweicht,

- c) das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert wurde,
- d) das Pferd nicht auf einer Zuchtschau/einem Hoftermin vorgestellt und identifiziert wurde.

Die durch die Abstammungsüberprüfung entstehenden Kosten trägt der Pferdebesitzer/-züchter.

- (3) Bei einfarbigen Fohlen, die aus der Anpaarung mit Pferden einer zugelassenen Rasse hervorgegangen sind, muss die Abstammung mittels Abstammungsüberprüfung auf beide Elterntiere vor Ausstellung des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung nachgewiesen werden. Die Kosten hierfür trägt der Pferdebesitzer/-züchter.
- (4) Zur Eintragung von Hengsten und Stuten ins Zuchtbuch ist eine Abstammungsüberprüfung auf beide Elterntiere vorzulegen. Kostenträger ist der Antragsteller.
- (5) Ist die Stute oder der Hengst im Zuchtbuch eines anderen Zuchtverbandes eingetragen, so sollte sich dieser Zuchtverband zur Amtshilfe bei der Sicherung der Identität / Abstammung verpflichten.
- (6) Hengsthalter und Stutenbesitzer stimmen einer zentralen Speicherung der DNA - Daten und deren Übermittlung an andere Zuchtverbände zu Zwecken der Abstammungsüberprüfung zu.
- (7) Routinemäßig muss bei jedem 40. Fohlen eines Jahrgangs die Abstammung mittels DANN-Profilabgleich auf beide Elterntiere festgestellt werden. Die Kosten hierfür trägt der ApHCG.
- (8) Bei Zuchttieren, deren Samen zur künstlichen Befruchtung verwendet wird, werden alle Nachkommen mittels DNA-Typisierung überprüft. Die Kosten hierfür trägt der Pferdebesitzer/- Züchter.
- (9) Bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, wird die Abstammung mittels DNA-Typisierung überprüft. Die Kosten hierfür trägt der Pferdebesitzer/-züchter.
- (10) Die Abstammungsüberprüfung erfolgt durch ein Abstammungsgutachten eines Gen - Labors mit einer Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005/ISAG-Standard oder mittels eines DNA- Profilabgleiches.

B.11.1 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung

- (1) Festgestellte Abweichungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfung werden aufgezeichnet und ebenso wie alle weiteren Aufzeichnungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfung vom Zuchtverband mindestens 10 Jahre aufbewahrt.
- (2) Bei festgestellten Abweichungen zur angegebenen Abstammung wird versucht, diese mittels weiterer DNA-Typisierung der in Frage kommenden Alternativeltern zu klären.
- (3) Bei Klärung wird die korrekte Abstammung im Zuchtbuch und Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung berichtigt und ggf. die Zuchtbucheintragung aufgrund der neuen Abstammung angepasst. Bei Unstimmigkeiten der DNA-Locii mit denen der Elterntiere wird eine weitere DNA-Überprüfung in einem akkreditierten Labor angeordnet und durch ein schriftliches Gutachten des Labors geklärt bzw. die Richtigkeit der Angaben bestätigt.
- (4) Kann die Abstammung nicht geklärt werden, wird die angegebene Abstammung nicht anerkannt. Zuchttiere, die in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse eingetragen sind, werden in die Zusätzliche Abteilung (z.B. Vorbuch) des Zuchtbuches umgetragen. Eine Eintragung in die Hauptabteilung ist in diesem Fall nicht möglich. Gibt es für die betreffende Rasse keine zusätzliche Abteilung, wird das Tier aus dem Zuchtbuch ausgetragen. Die Angaben im Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung werden entsprechend korrigiert bzw. der ausgestellte Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung wird eingezogen und die Tierzuchtbescheinigung wird als ungültig abgestempelt. Der Equidenpass mit ungültiger Tierzuchtbescheinigung wird dem Halter des jetzigen Nichtzuchtpferdes wieder zugesandt. Das gleiche gilt für die Nachkommen dieser Pferde, deren Identität ebenfalls nicht geklärt werden kann. Eine Berichtigung der Daten im Zuchtbuch erfolgt zeitgleich. Alle anderen Filialzuchtverbände sind über diese Entscheidung zu informieren und eine Veröffentlichung mit der Aberkennung und Einziehung der Tierzuchtbescheinigung der betroffenen Pferde wird im Vereinsorgan oder auf der Homepage des Zuchtverbands veröffentlicht.

B.12 Pflichten des Züchters/Besitzers

Unrichtige oder unrichtig gewordene Eintragungen im Zuchtbuch sind dem Zuchtverband umgehend zu melden und von diesem im Zuchtbuch zu berichtigen. Dem Antrag auf eine Änderung einer Eintragung ist immer der Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung beizufügen.

B.12.1. Tierschutz

- (1) Grundsätzlich ist in der Zucht das Tierschutzgesetz zu beachten. Der Züchter hat sich laufend über genetische Defekte mit Leidensrelevanz sowie genetische Besonderheiten (siehe Anlage) bei der von ihm gezüchteten Rasse zu erkundigen. Vor der Verpaarung hat sich der Stutenbesitzer beim Hengsthalter hinsichtlich der relevanten genetischen Defekte und Besonderheiten des Hengstes zu informieren. Der Hengsthalter ist zur Auskunft verpflichtet. Genauso hat sich der Hengsthalter beim Stutenbesitzer hinsichtlich der relevanten genetischen Defekte und Besonderheiten der Stute zu informieren. Der Stutenbesitzer ist zur Auskunft verpflichtet.
- (2) Bei monogen rezessiven leidensrelevanten Merkmalen können heterozygote Genträger in der Zucht Einsatz finden, wenn der Paarungspartner entsprechend homozygot frei ist. Bei Nachkommen solcher Verpaarungen muss der Genstatus über einen Gentest festgestellt werden. Erkrankungen im Bestand des Züchters mit monogenetischem Hintergrund sind der Zuchtleitung anzuzeigen.
- (3) Alle Anlageträger bei monogen vererbten leidensrelevanten Merkmalen werden im Equidenpass gekennzeichnet und können nur in die entsprechende Klasse/Abteilung (z.B. Bestimmungs- Hengstbuch/Vorbuch) des Zuchtbuches der Rasse eingetragen werden. Die Testung eines Pferdes auf monogen vererbte Merkmale kann vom Zuchtverband jederzeit beim Züchter angeordnet werden, wenn hinsichtlich des Genstatus des Pferdes ein Anlass besteht. Die Erfordernisse des Vorliegens von Gentests regeln die Zuchtprogramme der betreuten Rassen. Für Pferde, die an den Zuchtförderprogrammen des ApHCG teilnehmen wollen, muss ein negativer 5-Paneltest (PSSM- TYP1, HYPP, HERDA, GBED, EMH) vorliegen.

B.12.2 Stallbuch

- (1) Jeder Züchter führt für die Zuchtpferde seines Bestandes ein Stallbuch, in dem alle wesentlichen Unterlagen zu jedem Pferd, wie Zuchtbuchauszüge einschließlich der Abstammung, Kennzeichen, sämtlicher Deck- und Abfohlbescheinigungen sowie die Bescheinigungen über abgelegte Leistungsprüfungen, übersichtlich gesammelt werden.
- (2) Das Stallbuch muss hinsichtlich seiner Angaben mit dem Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung und dem Zuchtbuch übereinstimmen. Der Züchter ist verantwortlich für die Richtigkeit seiner Angaben und die Führung des Stallbuches. Jeder Züchter ist verpflichtet, dem Zuchtverantwortlichen oder seinem Beauftragten die Stallbücher auf Anforderung zur Überprüfung vorzulegen.
- (3) Die Mindestangaben im Stallbuch für die Zuchtpferde im Bestand sind:
 - a) Lebensnummern (JELN)
 - b) Transpondernummer
 - c) Namen
 - d) Geburtsdaten
 - e) Abstammungen
 - f) Deck- und/oder Besamungsdaten
 - g) Abfohlzeiten der Stuten
 - h) Totgeburten und Aborte
 - i) Bei Embryotransfer zusätzlich
 - Kennzeichen der genetischen Eltern, des Empfängertieres und des Embryos
 - Zeitpunkt der Besamung
 - Zeitpunkt der Entnahme und Übertragung des Embryos

- j) Leistungsnachweise
 - k) Ergebnisse der DNA-Typisierungen
 - l) Ergebnisse der Tests auf genetische Defekte und genetische Besonderheiten
- (4) Alle Aufzeichnungen im Stallbuch sind vom Züchter mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- (5) Bei Feststellung eines nicht korrekt geführten Stallbuches werden nachfolgende Maßnahmen durch den Zuchtverband eingeleitet.
- a) Der Züchter erhält eine Aufforderung zur Korrektur bzw. Vervollständigung der Aufzeichnungen in einer angemessenen Zeit. Diese müssen gegenüber dem Zuchtverband nachgewiesen werden.
 - b) Werden Abweichungen hinsichtlich der Abstammungsdaten festgestellt, wird gemäß B.11 dieser Satzung eine Überprüfung der Abstammung angeordnet.
 - c) Verstöße werden protokolliert und die Aufzeichnungen 10 Jahre in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

B.12.3 Verantwortlichkeit des Hengstbesitzers, Decklisten und Deckscheine

- (1) Die Hengsthalter des ApHCG sind verpflichtet, ihre Hengste so zu halten, dass Verstöße gegen diese Satzung sowie die jeweils gültigen Zuchtprogramme ausgeschlossen sind. Bei Verstößen hat der Zuchtleiter den Vorstand unverzüglich zu unterrichten, der daraufhin über entsprechende Maßnahmen nach dieser Satzung entscheidet. Dies gilt auch, wenn der Hengsthalter den Stutenbesitzer unzutreffend unterrichtet, Hygienevorschriften oder in sonstiger Weise Grundsätze ordnungsgemäßer Hengsthaltung missachtet.
- (2) Zur Bedeckung dürfen nur in das Zuchtbuch des ApHCG eingetragene Hengste genommen werden. Nachkommen aus Anpaarungen von Pferden nicht zugelassener Rassen können keine Tierzuchtbescheinigungen erhalten.
- (3) Der Hengsthalter ist verpflichtet, dem Stutenbesitzer Auskunft über den ihm bekannten Genstatus seines Hengstes hinsichtlich leidensrelevanter genetischer Defekte zu erteilen.
- (4) Der Hengsthalter ist verpflichtet, dem Zuchtverband alle Bedeckungen / Besamungen durch alle Hengste nach den Vorgaben des jeweiligen Zuchtprogrammes zu melden. Die Deckscheine sind dem Zuchtverband innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Bedeckung / Besamung zuzusenden.
- (5) Der Hengsthalter ist verpflichtet, jedem Stutenbesitzer nach erfolgter Bedeckung / Besamung eine Kopie des Deckscheines auszuhändigen.
- (6) Der Hengsthalter ist verpflichtet, für jeden Hengst in jedem Kalenderjahr alle Bedeckungen (Sprünge, Inseminationen, Samenversand) in Form einer Liste (Stallion Breeding Report) zusammenzufassen und diese Liste dem Zuchtverband bis zum 30.11. eines jeden Kalenderjahres vorzulegen.
- (7) Bei verspäteter Einsendung der einzusendenden Unterlagen von mehr als 30 Kalendertagen nach der Frist wird eine Gebühr gemäß Gebührenordnung des ApHCG fällig.
- (8) Der Hengsthalter ist verpflichtet, das Registrierungsformular (Registration Application des ApHC) nach erfolgter Bedeckung vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Der Besitzer der gedeckten Stute erhält die Registration Application vom Hengsthalter.
- (9) Deckscheinformulare anderer, tierzuchtrechtlich anerkannter Zuchtverbände werden anerkannt, sofern die im jeweiligen Zuchtprogramm geforderten Mindestangaben enthalten sind.
- (10) Die Angaben auf den Bedeckungslisten und der Registration Application (nach B.12.3 Absatz 6 und 8) müssen übereinstimmen, andernfalls ist der Hengsthalter zur Korrektur unrichtiger Angaben verpflichtet.

B.12.4 Fohlenmeldung

- (1) Der Stutenbesitzer hat nach dem Abfohlen der Stute die Abfohlmeldung vollständig auszufüllen und innerhalb von 28 Tagen an das Zuchtbüro des Zuchtverbandes zu übersenden. Die Fohlenmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn das Fohlen tot geboren wird (einschließlich Abort) oder das Fohlen kurz nach der Geburt verendet. Die

- Letaldefekte des Fohlens sind zu vermerken und dem Zuchtleiter zu melden.
- (2) Bei verspätetem Einsenden wird eine Gebühr gemäß Gebührenordnung erhoben. Zudem ordnet der Zuchtverband gemäß B.8.1 (7) Buchstabe c eine Überprüfung der Abstammung an.
 - (3) Die Fohlenmeldung muss die im jeweiligen Zuchtprogramm geforderten Mindestangaben enthalten.

B.12.5 Eigentumswechsel

- (1) Jeder Eigentumswechsel eines eingetragenen Zuchtpferdes ist dem Zuchtbüro innerhalb von 30 Tagen schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt auch für den Fall, dass ein eingetragenes Zuchtpferd verendet oder in anderer Weise aus der Zucht ausscheidet.
- (2) Der Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung ist dem Zuchtbüro zur Eintragung des neuen Eigentümers zuzusenden.
- (3) Die Änderungsmeldung muss folgende Mindestangaben enthalten
 - a) Name und UELN des Pferdes
 - b) Geburtsdatum des Pferdes
 - c) Name und Anschrift des Verkäufers
 - d) Name und Anschrift des Käufers
 - e) Tierhalterregistriernummer des neuen Halters (Stall)
 - f) Datum des Verkaufes
 - g) Unterschriften des Verkäufers und des Käufers

B.12.6 Änderung von Zuchtdaten

- (1) Jede Änderung und Ergänzung zuchtrelevanter Daten (Farbe, Abzeichen, Kastration, Ergebnisse von Leistungsprüfungen etc.) sowie der Verlust des Transponders eines im Zuchtbuch des ApHCG geführten Pferdes ist dem Zuchtverband umgehend, spätestens jedoch nach 30 Tagen, schriftlich anzuzeigen, der daraufhin die Berichtigung im Zuchtbuch durchführt. Jede Änderung/Ergänzung ist deutlich als Änderung kenntlich zu machen.
- (2) Der Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung ist dem Zuchtbüro zur Eintragung der geänderten Daten zuzusenden.
- (3) Die Änderungsmeldung muss folgende Mindestangaben enthalten
 - a) Name und UELN des Pferdes
 - b) Geburtsdatum des Pferdes
 - c) Name und Anschrift des Eigentümers
 - d) Datum der eingetretenen Veränderung
 - e) Art der eingetretenen Veränderung
 - f) Unterschrift des Eigentümers

B.13 Bekämpfung genetischer Defekte

Bei allen genetischen Defekten mit Leidensrelevanz bzw. genetischen Besonderheiten, die in den Zuchtprogrammen des Zuchtverbandes Berücksichtigung finden, wird folgendermaßen vorgegangen.

Phase 1 - Datenerhebung

Sind direkte Gentests für einen genetischen Defekt mit Leidensrelevanz verfügbar, kann der Zuchtverband bei Hengsten und Stuten jederzeit DNA-Untersuchungen zur

Validierung der Genfrequenz des jeweiligen Schadens anordnen. Die Kosten sind vom Hengsthalter bzw. Stutenbesitzer zu tragen.

Phase 2 - Auswertung:

Die in Phase 1 erhobenen Daten werden, soweit dies möglich ist, mit wissenschaftlicher Begleitung ausgewertet. Anschließend werden Entscheidungen über Konsequenzen im Rahmen des Zuchtprogrammes zur Bekämpfung des erblichen Defektes getroffen.

B.14 Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden

B.14.1 Bewertungsgrundlagen

- (1) Die Zuchtpferde werden hinsichtlich der in den Zuchtprogrammen für jede Rasse definierten Selektionsmerkmale bewertet.
- (2) Die Bewertung erfolgt vorzugsweise auf Sammelveranstaltungen (Zuchtschauen und Leistungsprüfungen)
- (3) Die Bewertung erfolgt durch berufene Kommissionen, deren Entscheidung von Sachkunde, Unabhängigkeit und Neutralität geprägt sind. Befangene Personen können nicht an der Entscheidungsfindung teilnehmen.
- (4) Dem Eigentümer (ggf. Vorsteller) wird jeweils ein Bewertungsprotokoll pro beurteiltem Pferd ausgehändigt, das von dem Zuchtrichterteam gemeinsam ausgefüllt und unterschrieben wurde.
- (5) Die Erfassung der Selektionsmerkmale hinsichtlich Exterieur und Bewegung erfolgt nach dem Verfahren der linearen Beschreibung. Die in den Zuchtprogrammen bezüglich der Selektionsmerkmale definierten Merkmalskomplexe werden hierbei in ihrer phänotypischen Ausprägung in einer linearen Skala verbal beschrieben.
- (6) Eine Bewertung erfolgt nach den jeweiligen Bestimmungen der Zuchtprogramme. Die in den Zuchtprogrammen vorgesehenen Bewertungsschemen bilden die Grundlage für die Eintragung in die Klassen des Zuchtbuches.

B.14.2 Zuchtkommissionen

- (1) Für die Bewertung von Zuchtpferden sind die vom Vorstand des ApHCG berufenen Zuchtkommissionen zuständig.
- (2) Die Berufung in eine Zuchtkommission ist für Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben und über nachgewiesenen hippologischen Sachverstand verfügen, möglich. Details zur Ausbildung von Zuchtrichtern sind in einer gesonderten Zuchtrichterordnung geregelt, welche auf der Homepage des ApHCG veröffentlicht ist.
- (3) Den Zuchtkommissionen müssen nachfolgende Mitglieder angehören
 - a) Körkommission
 - der Zuchtleiter als Vorsitzender der Körkommission
 - zwei anerkannte Zuchtrichter, von denen mind. einer Zuchtrichter des ApHCG sein muss
 - b) Zuchtschaukommission
 - der Zuchtleiter oder ein benannter Vertreter
 - ein Zuchtrichter gemäß Zuchtrichterordnung
 - c) Eintragungskommission
 - ein Zuchtrichter gemäß Zuchtrichterordnung

B.15 Grundbestimmungen zu Zuchtschauen

- (1) Zuchtschauen sind Sammelveranstaltungen zur Feststellung der Qualität eines Pferdes hinsichtlich der Selektionsmerkmale in Bezug auf seine Exterieurmerkmale, strukturelle Korrektheit und Bewegungsqualität. Sie stellen eine wesentliche Grundlage für die Selektionsentscheidungen des Zuchtverbandes dar. Die Bewertung von Pferden auf allen

Zuchtschauen wird nach den Bestimmungen des B.14.1 vorgenommen.

- (2) Der Zuchtverband sieht folgende Kategorien von Zuchtschauen vor:
 - a) Körungen für Hengste
 - b) Zuchtschauen mit Qualifikation für Verbandsprämien und Teilnahme an Championaten für Stuten (Wallache) und Fohlen
 - c) Eintragungstermine zur Zuchtbucheintragung für Hengste, Stuten, Wallache und Fohlen
- (3) Ist einem Züchter die Teilnahme an Sammelveranstaltungen nicht möglich oder nicht zuzumuten, kann er die Bewertung seiner Pferde im Rahmen eines Hoftermins beantragen. Die Kosten hierfür sind entsprechend der Gebührenordnung durch den Besitzer des Pferdes zu tragen.

B.15.1 Körung

- (1) Die Körung ist eine grundlegende Selektionsentscheidung des Zuchtverbandes für Hengste in Abhängigkeit vom jeweiligen Zuchtprogramm. Der Körung kommt wegen der Verbreitung des genetischen Materials gekörter Hengste eine besondere Bedeutung zu.
- (2) Körungen werden ausschließlich auf Sammelveranstaltungen durchgeführt.
- (3) Körungen werden durch den ApHCG zentral organisiert und durchgeführt.
- (4) Die Durchführung von Körungen erfolgt nach den Bestimmungen des jeweiligen Zuchtprogramms der Rasse.
- (5) Die Besetzung der Körkommission erfolgt nach den Bestimmungen B.14.2 Abs. 3 Buchstabe a) durch den Zuchtausschuss in Absprache mit dem Zuchtleiter.
- (6) Die Bewertung der Pferde erfolgt nach den Bestimmungen B.14.1.

B.15.2 Zuchtschauen

- (1) Zuchtschauen werden als Sammelveranstaltungen für Stuten, Fohlen und Wallache in den Regionalgruppen durchgeführt.
- (2) Diese beantragen die Durchführung jeweils zu Beginn eines Jahres bis spätestens 31.1. Die bestätigten Termine werden durch den Zuchtverband veröffentlicht.
- (3) Die Durchführung dieser Zuchtschauen erfolgt nach den Bestimmungen des jeweiligen Zuchtprogramms der Rasse.
- (4) Die Besetzung der Bewertungskommission erfolgt nach den Bestimmungen B.14.2 Abs. 3 Buchstabe b) durch den Zuchtausschuss in Absprache mit dem Zuchtleiter.
- (5) Die Bewertung der Pferde erfolgt nach den Bestimmungen B.14.1.

B.15.3 Eintragungstermine zur Zuchtbuchaufnahme

- (1) Eintragungstermine zur Zuchtbuchaufnahme werden als Sammelveranstaltungen für Stuten, Fohlen und Wallache durch private Veranstalter durchgeführt.
- (2) Diese beantragen die Durchführung jeweils bis spätestens 30.11. des Vorjahres. Die bestätigten Termine werden durch den Zuchtverband veröffentlicht.
- (3) Die Durchführung dieser Zuchtschauen erfolgt nach den Bestimmungen des jeweiligen Zuchtprogramms der Rasse.
- (4) Die Besetzung der Bewertungskommission erfolgt nach den Bestimmungen B.14.2 Abs. 3 Buchstabe c) durch den Zuchtausschuss in Absprache mit dem Zuchtleiter.
- (5) Die Bewertung der Pferde erfolgt nach den Bestimmungen B.14.1.

B.15.4 Hoftermine mit Zuchtbuchaufnahme

- (1) Hoftermine werden als Einzelveranstaltungen für Stuten, Fohlen und Wallache privater Züchter durchgeführt.
- (2) Hoftermine können durch diese jederzeit beantragt werden.
- (3) Die Durchführung von Hofterminen erfolgt nach den Bestimmungen des jeweiligen Zuchtprogramms der Rasse.

- (4) Die Besetzung der Bewertungskommission erfolgt nach den Bestimmungen B.14.2 Abs. 3 Buchstabe c) durch den Zuchtausschuss in Absprache mit dem Zuchtleiter.
- (5) Die Bewertung der Pferde erfolgt nach den Bestimmungen B.14.1.

B.16 Grundbestimmungen zur Leistungsprüfung

- (1) Leistungsprüfungen stellen die zweite Säule der Selektionsentscheidungen des Zuchtverbandes dar. Sie sind insbesondere im Hinblick auf die Ermittlung der Reiteigenschaften der Zuchtpferde von zentraler Bedeutung.
- (2) Der Zuchtverband kennt verschiedene Formen der Leistungsprüfung. Standardmäßig sind dies die Hengst-, Stuten- und Wallachleistungsprüfung als Feldprüfung sowie der Turniersport des Western- und Distanzreitens
- (3) Zur Vergleichbarkeit der Daten müssen Leistungsprüfungen nach den Regularien der anerkannten Westernreit- und zuchtverbände durchgeführt werden.

B.16.1 Formen der Leistungsprüfung und Zuständigkeiten

- (1) Im Zuchtverband können Hengste, Stuten und Wallache Leistungsprüfungen ablegen, welche entweder von Zuchtverband oder von anderen anerkannten bzw. beauftragten Organisationen und Einrichtungen durchgeführt werden.
- (2) Mit den Organisationen, Prüfungsanstalten bzw. Einrichtungen, welche mit der Durchführung von Prüfungen beauftragt werden, schließt der ApHCG Verträge, welche Grundlage für die Organisation und Durchführung der beauftragten Prüfungen sind. Die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen sowie die Korrektheit der Durchführung der Leistungsprüfungen überprüft der ApHCG, indem er sich stichprobenartig oder anlassbedingt Prüfungsprotokolle zur Kontrolle vorlegen lässt. Die Besitzer der zu prüfenden Pferde haben das Recht, die jeweiligen Verträge einzusehen.
- (3) Die vom Zuchtverband durchgeführte Leistungsprüfung ist die ApHCG-Feldprüfung oder die Sportleistungsprüfung für Hengste, Stuten und Wallache (Siehe Angaben unter Punkt 11.3 des Zuchtprogramms).
- (4) Folgende Prüfungsform wird durch vom ApHCG beauftragte Organisationen/ Prüfungsanstalten/Einrichtungen durchgeführt bzw. deren Prüfungsergebnisse anerkannt:
Western- und Distanzsportprüfungen in den Disziplinen
 - a) Reining
 - b) Trail
 - c) Western Riding
 - d) Western Pleasure
 - e) Hunter Under Saddle
 - f) Cutting
 - g) Working Cowhorse und
 - h) Ranch Horse Klassen
 - i) ROM im Distanzreiten
- (5) Im Zuchtprogramm für die jeweilige Rasse sind die akzeptierten Prüfungsformen und ihre Einstufungen festgelegt.

B.16.2 Anerkennung von Ergebnissen

- (1) Es werden Ergebnisse von Leistungsprüfungen anerkannt, die nach den gültigen Regelbüchern des Appaloosa Horse Club (ApHC), der Ersten Westernreiter Union Deutschland (EWU), der National Reining Horse Association (NRHA), der National Cutting Horse Association (NCHA), der National Reined Cowhorse Association (NRCHA), der National Snaffle Bit Association (NSBA) sowie dem Reglement der Federation Equestre International (FEI)/des Deutschen Olympiade-Komitees für Reiterei e.V. (DOKR) durchgeführt werden. Für das Distanzreiten gelten die Bestimmungen des Vereins Deutscher Distanzreiter (VDD) sowie die Angaben im „Official Handbook“ des ApHC.

- (2) Ergebnisse ausländischer, nationaler Turniersportveranstaltungen/ Pferdeleistungsschauen werden anerkannt, sofern sie als gleichwertige Prüfung betrachtet werden können.
- (3) Über die Anerkennung der Vergleichbarkeit von Prüfungen entscheidet abschließend der Zuchtausschuss unter Beteiligung des Zuchtleiters. Der Zuchtausschuss kann für seine Entscheidung Sachverständige aus den verschiedenen Bereichen des Westernreitports befragen.
- (4) Spezifische Bestimmungen zu den Leistungsprüfungen werden in den Zuchtprogrammen der Rassen geregelt.

B.16.3 Nachkommensleistung

- (1) Die Anerkennung von Nachkommensleistungen richtet sich nach den vorstehenden Bestimmungen.
- (2) Für die Berücksichtigung der Nachkommensleistung von Hengsten muss der Hengst mindestens sechs Nachkommen haben und für mindestens 25% der Nachkommen eine Eigenleistung nachgewiesen werden.
- (3) Für die Berücksichtigung der Nachkommensleistung von Stuten muss die Stute mindestens drei Nachkommen haben und für mindestens 40% der Nachkommen eine Eigenleistung nachgewiesen werden.

B.17 Grundbestimmungen zur Zuchtwertschätzung

- (1) Die Zuchtwertschätzung wird mittels BLUP-Methode (Best Linear Unbiased Prediction) mit vollständiger Verwandtschaft geschätzt.
- (2) Die berücksichtigten Merkmale mit den zugrundeliegenden Heritabilitäten und Umwelteffekten sind in den Zuchtprogrammen beschrieben.
- (3) Die Datengrundlage der Zuchtwertschätzung sind die Leistungsdaten des in B.14-B.16 beschriebenen Prüfungssystems des ApHCG.

B.18 Grundbestimmungen zur Vergabe von Verbandsprämien

- (1) Der Zuchtverband zeichnet Pferde mit Verbandsprämien aus, die auf Sammelveranstaltungen im Rahmen der Beurteilung der Selektionsmerkmale sowie bei Leistungsprüfungen überdurchschnittliche Leistungen erbracht haben.
- (2) Die Prämierung wird im Zuchtbuch vermerkt und im Equidenpass eingetragen.
- (3) Für die Prämienvergabe muss der Eigentümer des Pferdes einen Antrag unter Vorlage aller notwendigen Nachweise beim Zuchtausschuss des ApHCG stellen.
- (4) Über die Vergabe von Verbandsprämien entscheidet der Rassebeirat der jeweiligen Rasse, entsprechend Punkt 18 des Zuchtprogramms.

Abschnitt C: Inkrafttreten

Diese Satzung mit den vereinsrechtlichen Bestimmungen und den tierzüchterischen Grundbestimmungen wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 21.03.2026 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde sowie nach Eintragung beim Registergericht Walsrode in Kraft. Sie löst alle bisher geltend Regelungen ab.